

VERFASSUNG

der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

vom 21. Dezember 2007

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster die folgende Verfassung erlassen:

Artikel 1 Rechtsstellung

- (1) Die Westfälische Wilhelms-Universität ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Die Westfälische Wilhelms-Universität hat die Aufgabe, Wissenschaft und Kunst in Forschung, Lehre und Studium frei zu pflegen und die Entwicklung und Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse, die Verbreitung wissenschaftlicher Methodik und die Förderung des wissenschaftlichen Denkens voranzutreiben. Die Aufgaben der Westfälischen Wilhelms-Universität verpflichten Lehrende und Lernende im Geiste der Partnerschaft zu gemeinsamer Arbeit. Diese Arbeit soll auf der Grundlage methodischen und schöpferischen Denkens auch die Fähigkeit entwickeln, eigene und fremde Standpunkte kritisch zu prüfen, sich der eigenen Verantwortung in Wissenschaft, Gesellschaft und Umwelt bewusst zu sein, an der Erhaltung des demokratischen und sozialen Rechtsstaates mitzuwirken sowie zur Verwirklichung der verfassungsrechtlichen Wertentscheidungen beizutragen. Über diese Grundwerte hinaus gibt sich die Universität ein Leitbild, das ihre Grundpositionen enthält.
- (3) Die Westfälische Wilhelms-Universität führt ihr überliefertes Siegel.

Artikel 2 Verkündungsblatt

Die Westfälische Wilhelms-Universität gibt alle Ordnungen sowie zu veröffentlichende Beschlüsse im „Verkündungsblatt der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster – Amtliche Bekanntmachungen“ bekannt. Das Verkündungsblatt erscheint bei Bedarf und

wird fortlaufend nummeriert. Soweit nichts anderes bestimmt ist, treten die Ordnungen am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Artikel 3 Ausübung des Hausrechts

Die Rektorin/Der Rektor übt das Hausrecht selbst oder durch von ihr/ihm generell oder im Einzelfall beauftragte Mitglieder oder Angehörige der Westfälischen Wilhelms-Universität aus.

Artikel 4 Zusammenschluss von Mitgliedern der Gruppen

Zur Wahrnehmung gemeinsamer Angelegenheiten können sich Mitglieder der Gruppen gemäß § 11 Abs. 1 HG zusammenschließen und Sprecherinnen/Sprecher wählen. Das Nähere regelt eine vom Senat zu erlassende Ordnung.

Artikel 5 Rektorat

- (1) Die Westfälische Wilhelms-Universität wird von einem Rektorat geleitet.
- (2) Dem Rektorat gehören als hauptberufliche Mitglieder an:
 1. die Rektorin oder der Rektor als Vorsitzende oder Vorsitzender,
 2. die Kanzlerin oder der Kanzler.
- (3) Eine nicht hauptberufliche Prorektorin oder ein nicht hauptberuflicher Prorektor kann aus dem Kreis der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren oder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewählt werden.
- (4) Die Frist zur Bestätigung einer Wahl von Mitgliedern des Rektorats gemäß § 17 Abs. 3 Satz 2 HG beträgt drei Monate.
- (5) Die erste Amtszeit der Rektorin/des Rektors und der Prorektorinnen/Prorektoren beträgt sechs Jahr und weitere Amtszeiten vier Jahre. Die Amtszeit der Kanzlerin/des Kanzlers beträgt acht Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (6) Die Amtszeit der nicht hauptberuflichen Prorektorinnen und Prorektoren endet spätestens mit der Amtszeit der Rektorin/des Rektors.
- (7) Die Rektorin oder der Rektor kann unbeschadet des § 19 HG die Richtlinien für die Erledigung der Aufgaben des Rektorats festlegen.
- (8) Beschlüsse des Rektorats können nicht gegen die Stimme der Rektorin/des Rektors gefasst werden.

Artikel 6 Hochschulrat

Der Hochschulrat besteht aus acht Mitgliedern. Davon sind fünf Mitglieder Externe. Der Hochschulrat wählt in seiner konstituierenden Sitzung mit einer Mehrheit von jeweils drei Vierteln seiner Mitglieder eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden aus dem Kreis seiner externen Mitglieder sowie eine stellvertretende Vorsitzende/einen stellvertretenden Vorsitzenden. Eine Abwahl der Vorsitzenden/des Vorsitzenden ist mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Hochschulrats möglich, wenn zugleich eine neue Vorsitzende/ein neuer Vorsitzender aus dem Kreis der externen Mitglieder gewählt wird. Satz 4 gilt entsprechend für die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden.

Artikel 7 Der Senat

- (1) Dem Senat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an
 1. zwölf Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer,
 2. vier Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,
 3. vier Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Studierenden und
 4. drei Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter.
- (2) Die Mitglieder des Senats nach Absatz 1 werden von den Mitgliedern der Westfälischen Wilhelms-Universität gewählt.
- (3) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Die Amtszeit der übrigen Mitglieder beträgt zwei Jahre.
- (4) Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 8 Ständige Kommissionen

- (1) Zur Vorbereitung von Beschlüssen des Senats und zur Beratung des Rektorats werden vom Senat Ständige Kommissionen gebildet. Über ihre Aufgaben entscheidet der Senat mit Zweidrittelmehrheit.
- (2) Die Zusammensetzung von Kommissionen und Ausschüssen entspricht der des Senats. Abweichende Regelungen kann der Senat mit Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder aller Gruppen treffen.

Artikel 9 Gleichstellungsbeauftragte, Gleichstellungskommission

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Belange der Gleichstellung für alle Mitglieder und Angehörigen der Westfälischen Wilhelms-Universität wahrzunehmen. Sie wirkt auf die Einbeziehung gleichstellungsrelevanter Aspekte bei der Erfüllung der Aufgaben der Westfälischen Wilhelms-Universität hin, insbesondere bei der wissenschaftlichen Arbeit und bei der leistungsorientierten Mittelvergabe. Sie kann an den Sitzungen des Senats, des Rektorats, der Fachbereichsräte, der Berufungskommissionen und anderer Gremien mit Antrags- und Rederecht teilnehmen; sie ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre beiden Stellvertreterinnen werden vom Senat auf Vorschlag der erweiterten Gleichstellungskommission gewählt. Unter ihnen muss ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer oder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, ein Mitglied der Gruppe der Studierenden sowie ein Mitglied der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sein. Wählbar sind alle weiblichen Mitglieder der Westfälischen Wilhelms-Universität. Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterinnen werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Angehörige der Gruppe der Studierenden werden für die Dauer von einem Jahr gewählt.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterinnen werden von der Rektorin/vom Rektorat bestellt.
- (4) Zur Beratung und Unterstützung der Westfälischen Wilhelms-Universität und der Gleichstellungsbeauftragten wird eine Gleichstellungskommission gebildet, die insbesondere Aufstellung und Einhaltung der Frauenförderpläne überwacht und an der internen Mittelvergabe mitwirkt. Die Gleichstellungskommission setzt sich nach Gruppen im Sinne des § 11 Abs. 1 HG im Verhältnis 2:1:1:1 zusammen und muss zu mindestens 50 Prozent aus Frauen bestehen. Sie wird vom Senat nach Gruppen getrennt für eine Amtszeit von zwei Jahren, die studentischen Mitglieder werden für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt.
- (5) Für die Vorschläge an den Senat zur Wahl der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer beiden Stellvertreterinnen ist die erweiterte Gleichstellungskommission zuständig. Der erweiterten Gleichstellungskommission gehören über die Mitglieder der Gleichstellungskommission nach Absatz 4 hinaus die Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche bzw. die Vorsitzenden oder Sprecherinnen von Fachbereichsgleichstellungskommissionen stimmberechtigt an. Jeder Fachbereich kann nur durch ein weiteres Mitglied vertreten sein.
- (6) Im Übrigen finden die Vorschriften des Landesgleichstellungsgesetzes Anwendung.
- (7) Die Gleichstellungsbeauftragte der Fachbereiche und ihre Stellvertreterinnen werden vom jeweiligen Fachbereichsrat gewählt. Das Nähere regelt die Ordnung des Fachbereichs.

Artikel 10 Dekanat

- (1) Die Fachbereiche können in ihrer Fachbereichsordnung anstelle der Dekanin/des Dekans ein Dekanat vorsehen, das aus der Dekanin/dem Dekan, die/der den Fachbereich innerhalb der Westfälischen Wilhelms-Universität vertritt, sowie mehreren Prodekaninnen/Prodekane besteht. Die Fachbereichsordnung legt die Anzahl der Prodekaninnen/Prodekane auf mindestens zwei und höchstens vier fest. Eine Prodekanin/ein Prodekan ist mit den Aufgaben insbesondere im Bereich der Studienorganisation, der Studienplanung und der berufspraktischen Tätigkeiten zu betrauen (Studiendekanin/Studiendekan).
- (2) Höchstens die Hälfte der Prodekaninnen/Prodekane kann anderen Gruppen als der der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer angehören.
- (3) Dem Dekanat der Medizinischen Fakultät gehören zusätzlich die Ärztliche Direktorin/der Ärztliche Direktor und die Kaufmännische Direktorin/der Kaufmännische Direktor des Universitätsklinikums mit beratender Stimme an; ist die Ärztliche Direktorin/der Ärztliche Direktor Mitglied der Westfälischen Wilhelms-Universität, gehört sie/er dem Dekanat mit Stimmrecht an.

Artikel 11 Zusammensetzung des Fachbereichsrats

- (1) Dem Fachbereichsrat gehören an:
 1. die Dekanin/der Dekan als Vorsitzende/Vorsitzender mit beratender Stimme,
 2. die Prodekanin/der Prodekan bzw. die Prodekaninnen/die Prodekane mit beratender Stimme,
 3. acht Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer,
 4. drei Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,
 5. drei Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Studierenden,
 6. eine Vertreterin/Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter.
- (2) Abweichend von Absatz 1 gehören dem Fachbereichsrat der Medizinischen Fakultät an:
 1. die Dekanin/der Dekan als Vorsitzende/Vorsitzender mit beratender Stimme,
 2. die Prodekaninnen/Prodekane mit beratender Stimme,
 3. acht Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer,
 4. drei Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,

5. vier Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Studierenden.

Die Ärztliche Direktorin/Der Ärztliche Direktor sowie die Kaufmännische Direktorin/der Kaufmännische Direktor gehören dem Fachbereichsrat mit beratender Stimme an.

(3) Abweichend von Absatz 1 gehören dem Fachbereichsrat des Fachbereichs Musikhochschule an:

1. die Dekanin/der Dekan als Vorsitzende/Vorsitzender mit beratender Stimme,
2. die Prodekanin/der Prodekan bzw. die Prodekaninnen/Prodekane mit beratender Stimme,
3. fünf Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer,
4. eine Vertreterin/ein Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,
5. zwei Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Studierenden,
6. eine Vertreterin/ein Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter.

(4) Die Mitglieder des Fachbereichsrats mit Ausnahme der Dekanin/des Dekans und der Prodekanin/des Prodekans bzw. der Prodekaninnen/Prodekane werden von den Mitgliedern des Fachbereichs nach Gruppen getrennt gewählt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.

Artikel 12 Jahresabschluss

Für den Jahresabschluss gilt die Verordnung über die Wirtschaftsführung der Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 05. Dezember 2007.

Münster, den 21. Dezember 2007

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 21. Dezember 2007

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles